



Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Arbeit und
Soziales der Fraktion der CDU/CSU im
Deutschen Bundestag
Herrn Karl Schiewerling, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sprecherin der Arbeitsgruppe Arbeit und
Soziales der SPD-Bundestagsfraktion
Frau Katja Mast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Thorben Albrecht

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2045 / 2046

FAX +49 30 18 527-2048

E-MAIL buero.albrecht@bmas.bund.de

Berlin, 6. Mai 2016

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum 9. SGB II-Änderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Mast,
sehr geehrter Herr Schiewerling,

in der Anlage übersende ich Ihnen die am 4. Mai 2016 vom Bundeskabinett beschlossene Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung.

Mit dem Änderungsantrag sollen weitere Regelungen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, die sich seit dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 3. Februar 2016 ergeben haben bzw. die aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf vom 18. März 2016 und der Gegenäußerung der Bundesregierung dazu vom 6. April 2016 resultieren.

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- Es wird ein weiterer Änderungsvorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung zur Leistungserbringung in Bedarfsgemeinschaften mit Elternteilen, die ihr Umgangsrecht wahrnehmen (sog. temporäre Bedarfsgemeinschaft) umgesetzt. Ziel der Änderung ist die Vereinfachung der Leistungserbringung in solchen Fällen.

- Um der gestiegenen Bedeutung der Zusammenarbeit insbesondere im Bereich der Jugendberufsagenturen, ABC-Netzwerke und bei „Integrationsanlaufstellen“ Rechnung zu tragen, werden die Vorschriften zur Zusammenarbeit im Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch angepasst. Damit wird ein Änderungsvorschlag des Bundesrates umgesetzt.
- Die Förderdauer bei Arbeitsgelegenheiten für Personen, die innerhalb der letzten zehn Jahre insgesamt neun Jahre im Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende waren und damit als besonders arbeitsmarktfern einzustufen sind, wird verlängert. Dieser Personenkreis kann künftig nach Ablauf der Höchstdauer von 24 Monaten erneut und auch wiederholt bis zu zwölf Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Außerdem können im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten in Zukunft auch Personalkosten für eine notwendige tätigkeitsbezogene Unterweisung und für eine notwendige sozialpädagogische Betreuung erstattet werden. Die Änderungen bei den Arbeitsgelegenheiten tragen ebenfalls den Vorschlägen des Bundesrates Rechnung.
- Durch eine weitere Änderung werden der Nachranggrundsatz der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestärkt und Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten stärker eingefordert. Werden Anträge auf vorrangige Sozialleistungen wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten versagt, können die Jobcenter die Grundsicherungsleistungen künftig solange entziehen oder versagen, bis die Leistungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber dem vorrangig verpflichteten Leistungsträger nachgekommen sind.
- Die Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte, insbesondere von Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen, wird zeitlich eingeschränkt. Künftig besteht über einen Zeitraum von vier Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung die Möglichkeit, weiterhin neben den ordentlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch), Rechtsmitteln (Klage) und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine darüberhinausgehende Überprüfung der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide durch die Verwaltung zu verlangen.
- Die Zuverdienstmöglichkeiten schwerbehinderter Menschen in Integrationsprojekten werden verbessert. Außerdem wird die von den Ländern gewünschte Regelung umgesetzt, dass die Integrationsämter ihre Ausgleichsabgabemittel auch für die berufliche Orientierung behinderter Jugendlicher verwenden können.

- Für Flüchtlinge, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind und in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind, ermöglicht eine bis 31. Dezember 2018 befristete Übergangsregelung, dass Bedarfe für Ernährung und Haushaltsenergie durch Sachleistungen gedeckt werden können mit der Folge eines verringerten Geldauszahlungsanspruchs. Auf diese Weise sollen Doppelleistungen vermieden werden.

Einige der vorgesehenen Änderungen wirken sich tendenziell leicht ausgabemindernd auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus und verringern den laufenden Erfüllungsaufwand, vor allem für die Verwaltung. Die vorgesehene Regelung zur Leistungserbringung in Gemeinschaftsunterkünften führt für im Jahresdurchschnitt jeweils 10.000 alleinstehende erwachsene Personen durch Kostenerstattung zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen in Höhe von 18,5 Millionen Euro.

Mit freundlichen Grüßen

U. A. A. H.